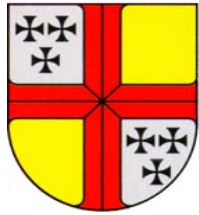


# Freiwillige Feuerwehr Balduinstein



Aus - und Fortbildung

Rechtsgrundlagen

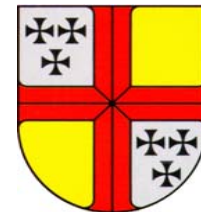
## Rechtsgrundlagen im Feuerwehrdienst

Zielgruppe: Allgemein  
besonders FW Anwärter in der  
2 jährigen Einheitsausbildung zum  
Truppmann

Zweck:  
Grundausbildung

Stand:  
Januar 2007





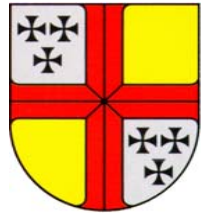
Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe fallen laut Grundgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

In Rheinland Pfalz ist durch das „Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (LBKG) sowie durch die Feuerwehrverordnung (FwVO) das gesamte Feuerwehrwesen festgeschrieben.

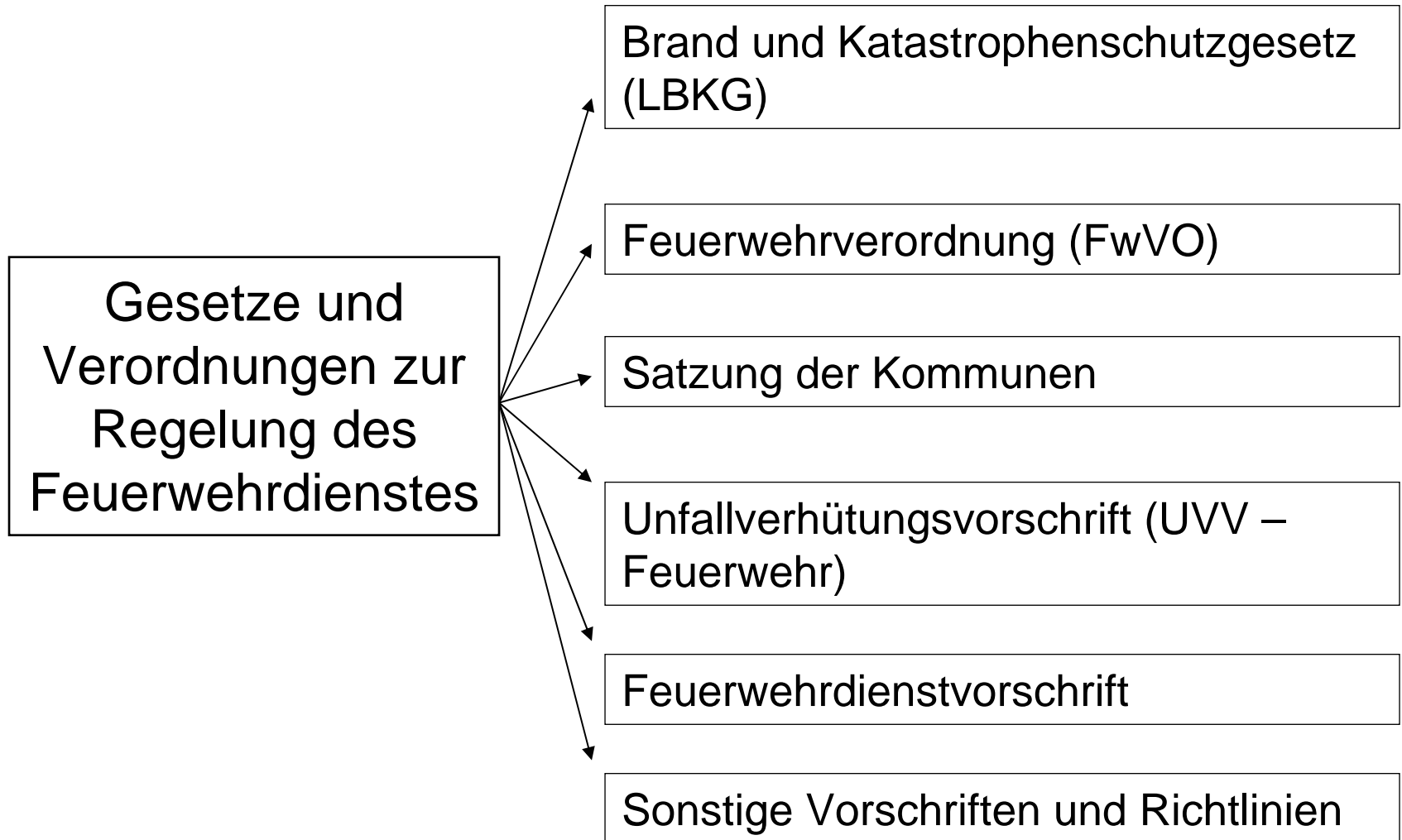
Das LBKG regelt die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachwerten, die durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse oder sonstige Notfälle drohen.

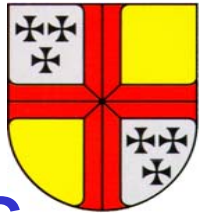
Die FwVO regelt die Organisation der Feuerwehr, die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und vieles andere mehr.



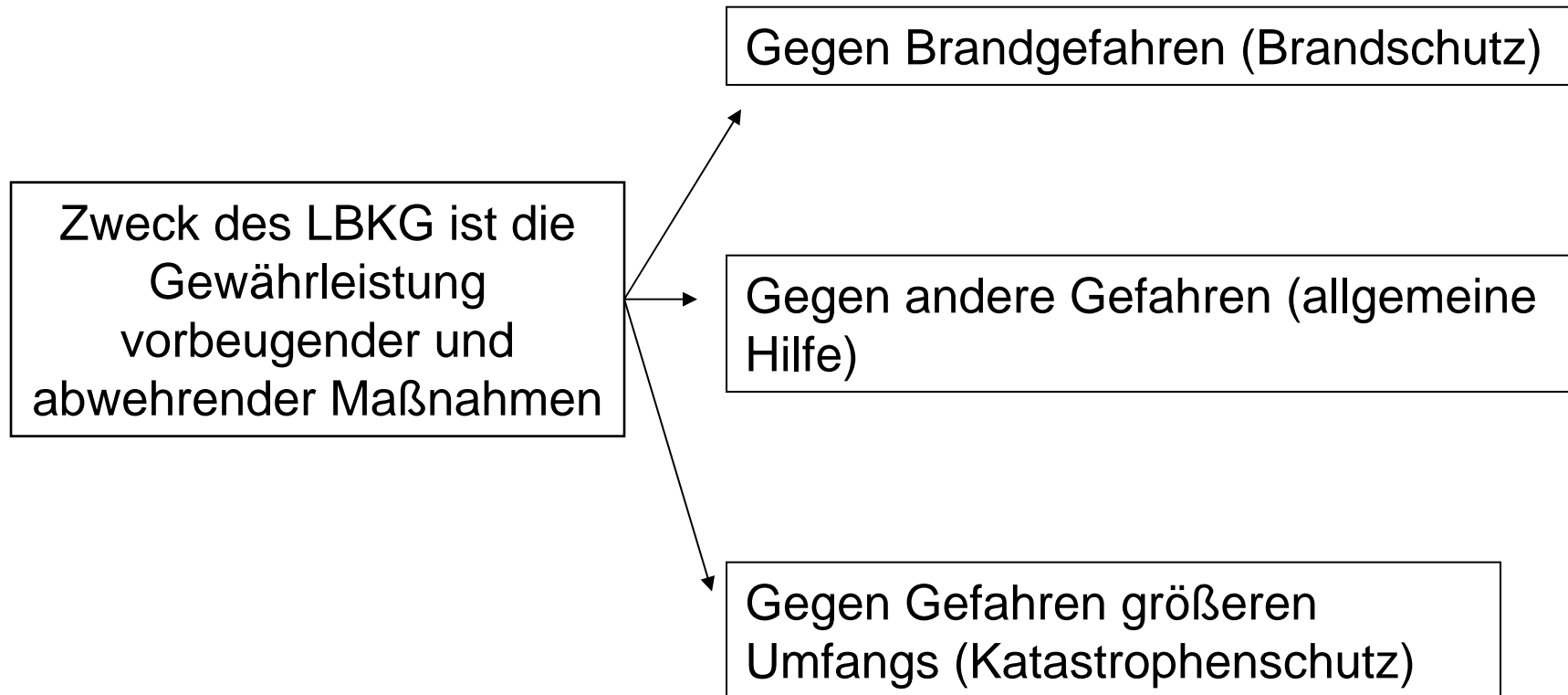


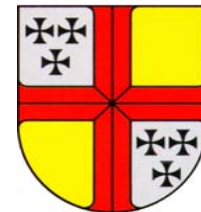
## Neben dem LBKG und der Feuerwehrverordnung gibt es noch weitere Regelungen:





## Zweck und Anwendungsbereich gemäß § 1 LBKG





## Brandschutz

Unter „Brandschutz“ ist der klassische vorbeugende und abwehrende Brandschutz zu verstehen, so wie ihn nicht nur die Feuerwehren von jeher kennen. Das umfasst alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren. Dazu zählt auch die Unterhaltung einer Feuerwehr.

## Allgemeine Hilfe

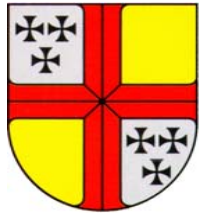
Der Begriff „Allgemeine Hilfe“ umfasst die technischen Einsätze einschließlich der entsprechenden Voraussetzungen in Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Planung sowie weitere vorsorgende Maßnahmen zur Abwehr von anderen Gefahren.

## Katastrophenschutz

Unter dem Begriff „Katastrophenschutz“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, die der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, der eigentlichen Bekämpfung von Katastrophen und der Mitwirkung bei der Beseitigung von Schäden dienen.



# Träger der Feuerwehr (§ 2 LBKG)



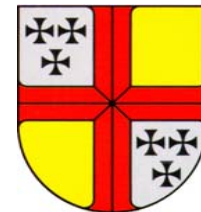
Aufgabenträger sind:

- die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
- das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz.

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Bei Ortsgemeinden obliegen die nach diesem Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden.

Die zentralen Aufgaben des Landes werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium des Innern und für Sport wahrgenommen.





# Aufgabenträger des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe



212 (Verbands)Gemeinden  
(inkl. Kreisfreier Städte)

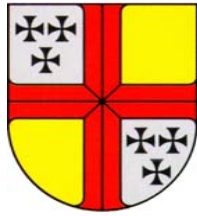
## Aufgabenträger des Katastrophenschutzes



24 Landkreise und 12  
kreisfreie Städte



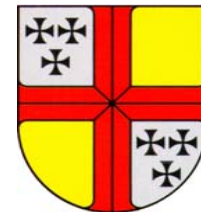
## Aufgaben der Gemeinde (§ 3 LBKG)



Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe:

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende **Feuerwehr** aufzustellen und mit den erforderlichen **baulichen Anlagen und Einrichtungen** auszustatten,
- für die **Aus- und Fortbildung** der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- **Alarm- und Einsatzpläne** für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
- die **Selbsthilfe** der Bevölkerung zu fördern,
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren **notwendige Maßnahmen** zu treffen, insbesondere **Übungen** durchzuführen.





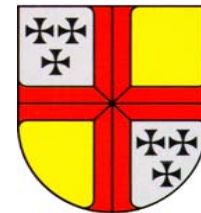
Die Pflicht der Gemeinde, eine Feuerwehr aufzustellen, beinhaltet auch die Pflicht, diese auszurüsten und zu unterhalten. Zur Ausrüstung gehören neben Gerät und Fahrzeugen die persönliche und besondere Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen.

Maßgebend sind die örtlichen Verhältnisse. Vom Grundsatz her sind alle potentiellen Gefahren innerhalb des Gemeindegebietes zu beachten, sowie die topographischen Entfernungsverhältnisse usw. in die Überlegungen einzubringen.

Unter baulichen Anlagen sind vor allem Feuerwehrhäuser zu verstehen.

Einrichtungen dienen der Ausbildung, Schulung, Übung, Pflege und Unterhaltung der Geräte.





## Arten der Feuerwehr

### öffentliche Feuerwehr

- Berufsfeuerwehr (BF)
- Freiwillige Feuerwehr (FF)
- Feuerwehr mit hauptamtlich Bediensteten

### nichtöffentliche Feuerwehr

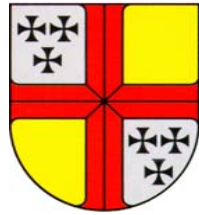
- Werkfeuerwehr (WF)

Werkfeuerwehren sind  
Betriebseinrichtungen  
wirtschaftlicher Unternehmen

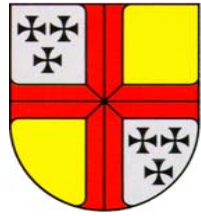
**Abwehr von Gefahren**



## Aufgaben der Feuerwehr



Die Feuerwehr hilft bei Schadenfeuer, öffentlichen Naturereignissen und anderen Unglücksfällen, bei lebensbedrohlichen Lagen für Menschen und Tiere, bei Notlagen für Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge; sie wirkt bei Maßnahmen der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswache, Brandverhütungsschauen und bei der Erstellung brandschutztechnischer Stellungnahmen mit.



# Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

Gemeindefeuerwehr

Jugendfeuerwehr

**Eintrittsalter in der Regel mit dem vollendeten 10. Lebensjahr**

Aktiver Dienst

**Ehrenamtlich sowie hauptamtlich  
Bedienstete (FF / BF) ab 16. Lebensjahr**

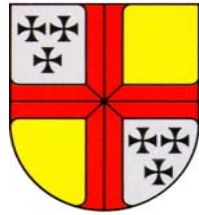
Alters und  
Ehrenabteilung

**Nach Vollendung des 60. Lebensjahres**

Förderverein



In Städten mit mehr als 90.000 Einwohnern muss die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Bediensteten (Berufsfeuerwehr) umfassen.



Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen.

Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 12 LBKG heranzuziehen.

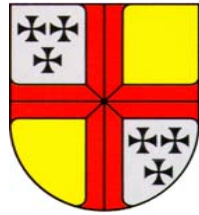
Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.

Innerhalb der Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden; deren Angehörige sollen in der Regel das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Bildung von Jugendfeuerwehren soll gefördert werden.

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine und Verbände gebildet werden. Sie dürfen keine Namen führen, die zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.



# Einsatzgrundzeit der Gemeindefeuerwehr



Die Einsatzgrundzeit setzt sich im wesentlichen aus folgenden Phasen zusammen:

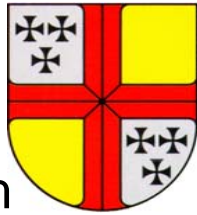
- Alarmierung der Feuerwehrangehörigen
- Anfahrt der Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrhaus nach der Erstalarmierung über Funkmeldeempfänger oder Sirene
- Anlegen der Schutzkleidung
- Anfahrt zur Einsatzstelle mit soviel Kräften, dass wirksame Hilfe eingeleitet werden kann
- Eintreffen / Erkundung an der Einsatzstelle

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von **acht Minuten** nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.



## Warum 8 Minuten Einsatzgrundzeit?



Die Einsatzgrundzeit ist nicht willkürlich festgelegt, Sie ergibt sich aus dem chemisch physikalischen Prozess des Brandverlaufes:

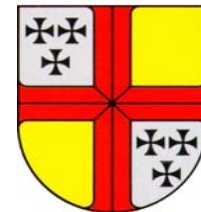
- 17 min nach Brandausbruch wird die Überlebensgrenze bei einer Kohlenstoffmonoxyd Vergiftung erreicht.
- 18 min nach dem Brandausbruch erfolgt der sog, Flash – over (d.h. die Durchzündung des thermisch aufbereiteten Brandrauches)

Nur mit einer Einsatzgrundzeit von 8 min ist die Hilfsfrist von 17 min einzuhalten, denn bis zur Entdeckung des Brandes vergeht oft ein längerer Zeitraum.

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| - Meldezeit        | 2 min     |
| - Alarmierungszeit | 4 min     |
| - Ausrückezeit     | 3 – 4 min |
| - Anfahrtszeit     | 4 – 5 min |
| - Erkundungszeit   | 1 min     |
| - Entwicklungszeit | 2 min     |



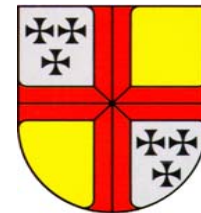
## Verlängerung der Einsatzgrundzeit?



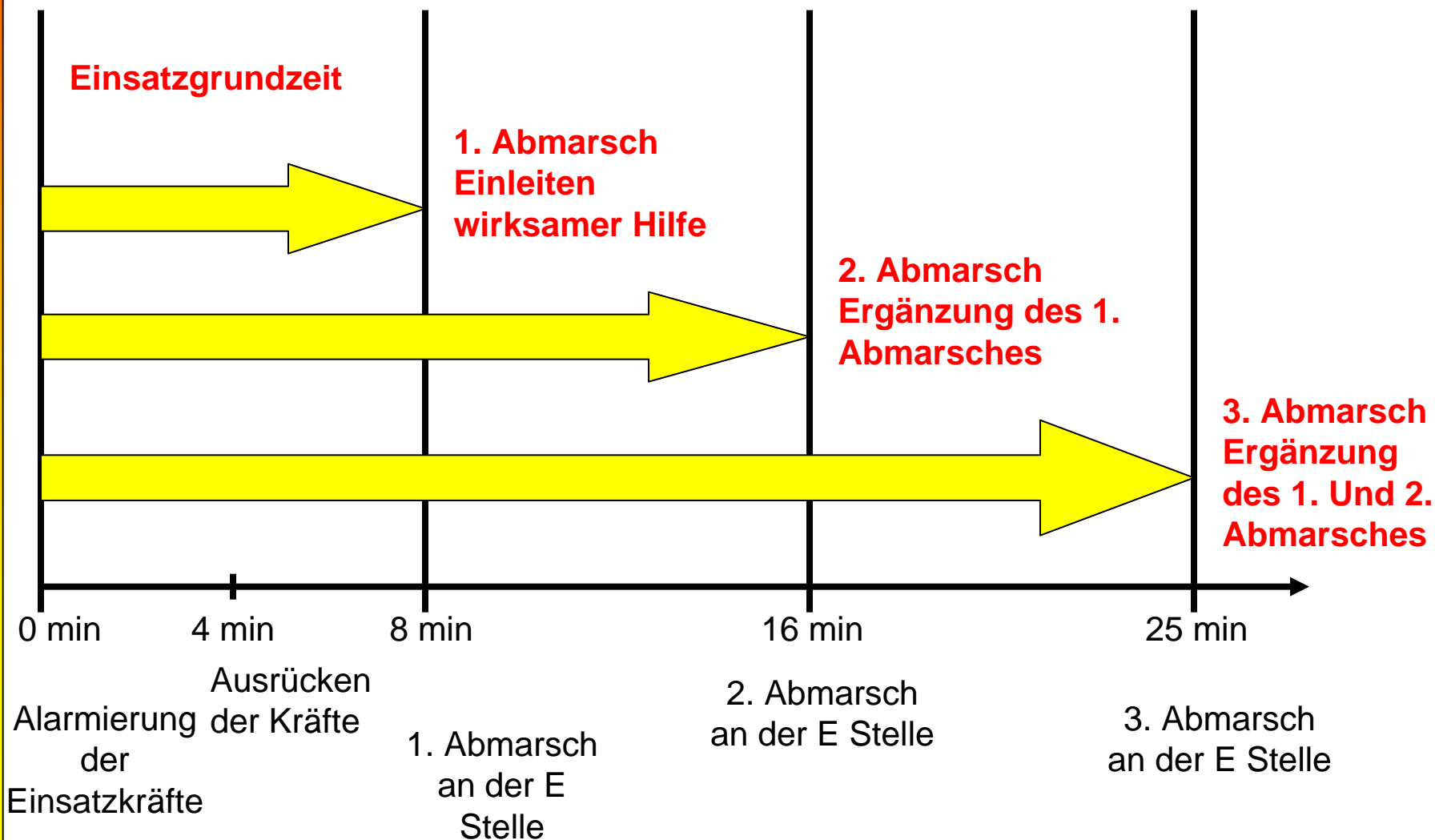
Was geschieht wenn die Einsatzgrundzeit auf 15 oder 20 min ausgedehnt wird?

- keine erfolgreiche Menschenrettung  
(z.B. Großbritannien mit hauptberuflicher FW Organisation und 20 min Grundzeit im ländl. Raum vier mal so viele Brandtote wie in Deutschland.)
- Gefährdung von FW Angehörigen durch Flash – Over / Einsturz  
(Eintreffen an Einsatzstelle kurz vor kritischem Zeitpunkt des Durchzündens)
- Auflösung örtlicher kleinerer Wehren möglich. Dadurch allerdings höhere Belastungen der Stützpunktwehren (die auch nicht mehr so stark besetzt sind) → hauptamtliche Kräfte müssten eingestellt werden / hohe Personalkosten entstehen

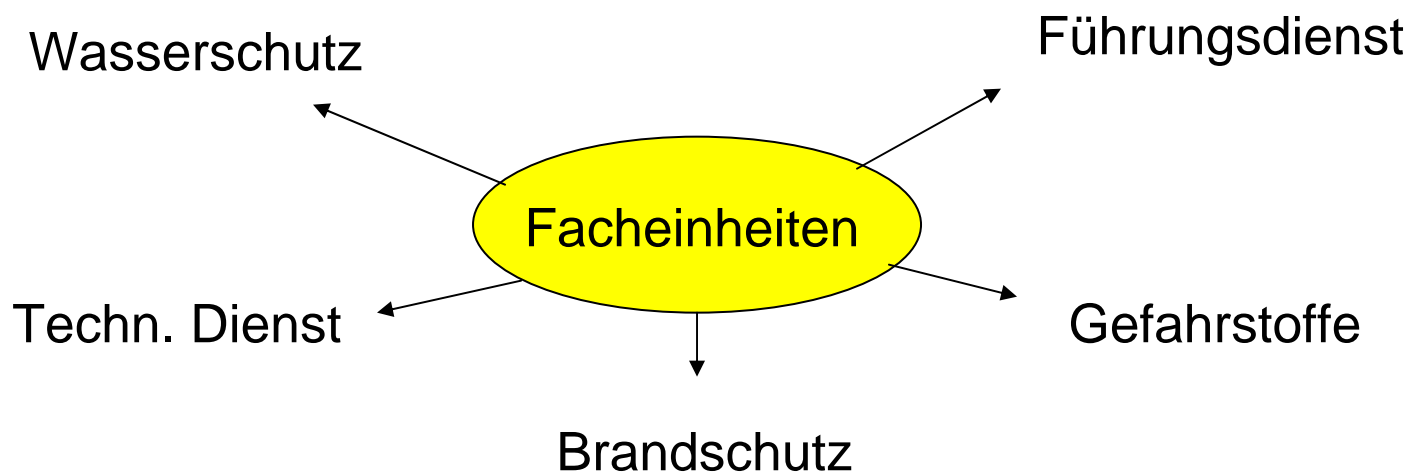
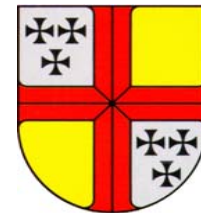




# Einsatzgrundzeit mit weiteren Ergänzungsmaßnahmen



# Gliederung der Gemeindefeuerwehr

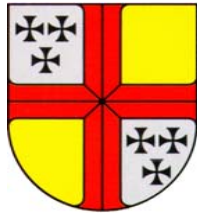


Entsprechend den in den Gemeinden vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.

Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband.



## Ausbildung ehrenamtlicher Angehöriger

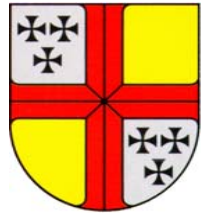


Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt.

Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehrgrundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangmäßigen Ausbildungen **im Jahr mindestens 40 Stunden** Ausbildungsdienst leisten.



# Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren auf Standort- und Kreisebene



Lehrgang: Bootsführer 40 h / 46

Lehrgang Truppführer 35 h

Maschinist 35 h

Lehrgang Truppmann Teil 2 (2 Jahresprogramm in der Einheit) 80 h

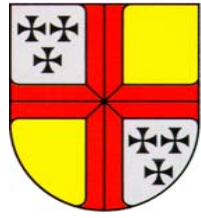
Lehrgang:  
Chemikalienschutzträger 16 h

Lehrgang:  
Atemschutzgeräteträger 25 h

Lehrgang Sprechfunker 16 h

Lehrgang Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) 70 h





## Truppausbildung auf Standort- und Kreisebene

Die Truppausbildung gliedert sich in

- die Truppmannausbildung, bestehend aus
  - Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
  - Truppmannausbildung Teil 2 als Zwei-Jahresausbildung in der Einheit
- Truppführerausbildung

## Technische Ausbildung auf Standort- und Kreisebene

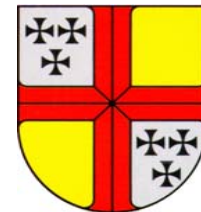
Die Technische Ausbildung gliedert sich in

- Sprechfunkerausbildung
- Atemschutzgeräteträgerausbildung
- Chemikalienschutzanzugträgerausbildung
- Maschinistenausbildung
- Bootsführerausbildung





## Dienstgrad- und Funktionsabzeichen



Feuerwehrmannanwärter / Feuerwehrmannanwärterin (FMA)



- Mindestalter: 16 Jahre

Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau (FM/FF)

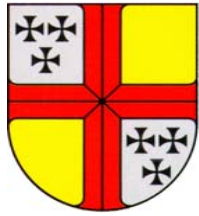


- Abgeschlossene Grundausbildung
- 2-jähriger Ausbildungsdienst mit bestandenem Leistungsnachweis
- Mindestalter: 18 Jahre
- Funktion: Truppmann

Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau (OFM/OFF)



- Abgeschlossene Grundausbildung
  - + Zusatzausbildung
  - Sprechfunker und / oder Atemschutz
- Funktion: Truppmann



## Hauptfeuerwehrmann / Hauptfeuerwehrfrau (HFM/HFF)



- abgeschlossene OFM Ausbildung
  - + Zusatzausbildung
- Funktion: Truppführer

## Löschmeister / Löschmeisterin (LM)



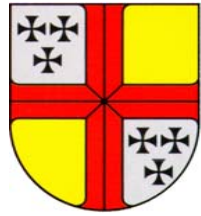
- abgeschlossene HFM Ausbildung
  - + Zusatzfunktion (Gerätewart etc)
  - + langjährige Erfahrung und Verdienste
- Funktion: Truppführer

## Brandmeister / Brandmeisterin (BM)



- Ausbildung Gruppenführer an der LFKS Rheinland Pfalz
  - Berufung zum Gruppenführer oder einer Sonderfunktion (Brandschutzerziehung, Jugendfeuerwehr)
- Funktion: Gruppenführer





## Brandmeister / Brandmeisterin als Wehrführer (BM)



Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Brandmeister vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt

## Oberbrandmeister / Oberbrandmeisterin (OBM)



- BM Ausbildung
- Ausbildung Zugführer an der LFKS Rheinland Pfalz

Funktion: Zugführer

## Oberbrandmeister / Oberbrandmeisterin als Wehrführer (OBM)

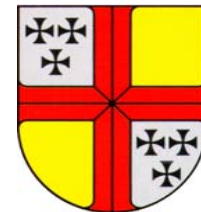


Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs nicht übersteigt





# Hauptbrandmeister / Hauptbrandmeisterin



- OBM Ausbildung
  - Ausbildung Führer von Verbänden an der LFKS Rheinland Pfalz
- Funktion Zugführer / Führer von Verbänden

## Hauptbrandmeister / Hauptbrandmeisterin als Wehrführer



Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen Hauptbrandmeister des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zugs übersteigt.



Stellv. Wehrleiter

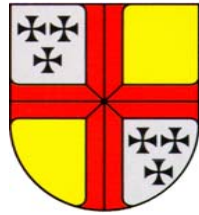


Wehrleiter



Kreisfeuerwehrrinspektor (KFI)

# Straßenverkehrsordnung



Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt das Verhalten der Verkehrsteilnehmer durch Gebote und Verbote. Das Ziel der StVO, einen flüssigen, unfallfreien Verkehrsfluss sicherzustellen, kann nur erreicht werden, wenn alle Verkehrsteilnehmer die StVO beachten.

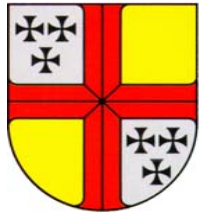
Die überwiegende Zahl aller Verkehrsunfälle ist auf Verstöße gegen die StVO zurückzuführen.

## § 1 StVO - Grundregeln

- Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht** und **gegenseitige Rücksicht**.
- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass **kein Anderer geschädigt, gefährdet** oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, **behindert oder belästigt** wird.
- Die Feuerwehrangehörigen haben auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus mit dem **Privat - Pkw** die allgemeinen Regeln der StVO gemäß § 1 einzuhalten.



## § 35 StVO - Sonderrechte



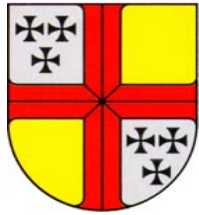
**Bundeswehr Feuerwehr Katastrophenschutz BGS Polizei Zolldienst** sind von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

**Die Sonderrechte dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden!**

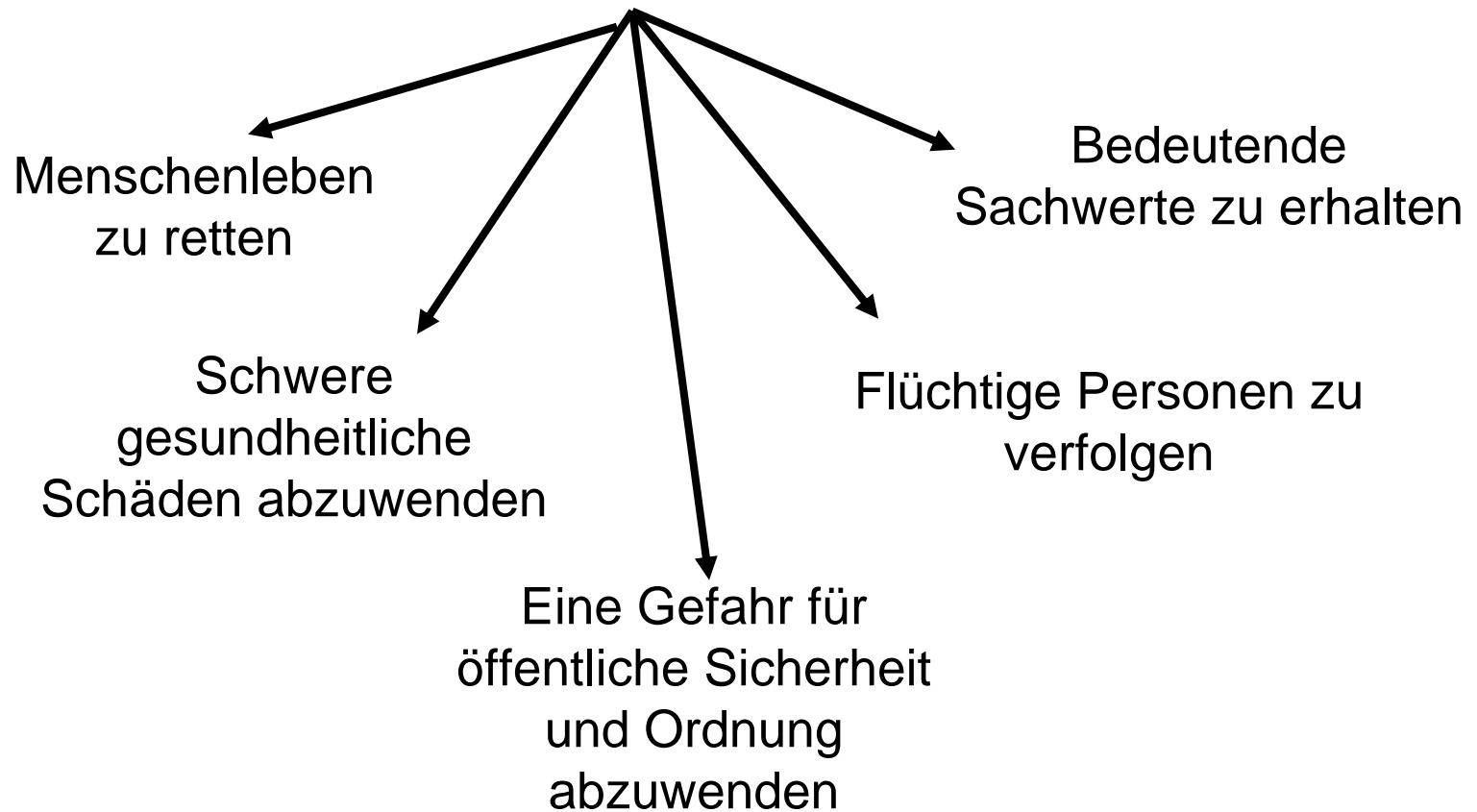
Die Regeln der StVO würden den Einsatz der Feuerwehr erschweren und eine Menschenrettung – bei der oft Sekunden entscheiden – fraglich machen. Deshalb wurden der Feuerwehr in den §§ 35 und 38 der StVO Sonderrechte eingeräumt, die unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.



## § 38 StVO – Blaues Blinklicht

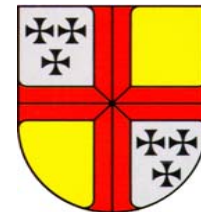


Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um



**Es ordnet an: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen!**





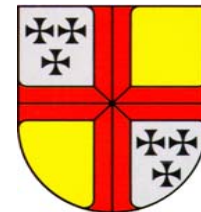
Sonderrechte erlauben, dass von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen dafür – hoheitliche Aufgaben, dringende Eile geboten, unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – vorliegen.

Bei der Inanspruchnahme des sog. Wegerechtes (Blaulicht und Einsatzhorn) haben die anderen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen.

Der Einsatzfahrer erhält zunächst keine besonderen Rechte. Erst wenn die anderen Verkehrsteilnehmer auf ihr Recht (z.B. Vorfahrt) verzichtet haben, darf der Einsatzfahrer das Sonderrecht in Anspruch nehmen.



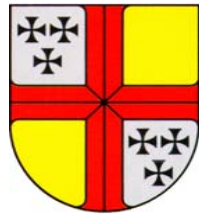
## Hinweise zur Praxis:



- Sonderrechte sollten niemals als Freibrief verstanden werden. Sie dürfen bei allen Einsatzfahrten mit einem besonders gekennzeichneten Einsatzfahrzeug - nach § 35 Abs. 8 der StVO - **nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über sein Verhalten hat ein Feuerwehrangehöriger unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrslage selbst zu treffen und **bei einem etwaigen Unfall auch zu verantworten.**
- Grundsatz ist, dass eine Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer im Einzelfall toleriert wird, jedoch **eine Gefährdung oder gar Verletzung niemals gerechtfertigt ist.**
- Bei Übungen KEIN Einsatz von Sonderrechten!



## Das kann passieren:



Alarmübung der  
FF Wolmirstedt  
am 16.06.2006.

- Feuer im  
Kindergarten in  
Glindenberg  
(Alarmübung)

- Löschfahrzeug prallte an Kreuzung mit Van zusammen, überschlug sich mehrmals und prallte gegen einen Baum. Schließlich blieb es auf dem Dach liegen.

- Maschinistin + Fahrerin des Vans schwer verletzt.

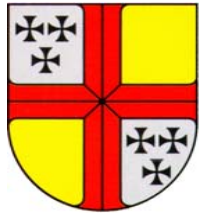
4 Feuerwehrleute im Alter zwischen 22 und 24 noch an der Unfallstelle gestorben.





Total zerstört blieb das TLF der Flughafenfeuerwehr München nach dem Überschlag am Mittelstreifen der Autobahn 92 stehen. Foto: Rudolf

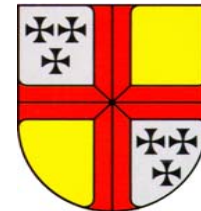
Schwerer VU auf der Autobahn 92 kurz vor Abfahrt Flughafen München. Bei der Anfahrt zur Unfallstelle geriet ein Tanklöschfahrzeug der Flughafenfeuerwehr auf den Grünstreifen des Ausläufers der Flughafentangente. Das Fahrzeug überschlug sich und kam an der Mittelleitplanke zum Stehen. Während des Überschlags prallte ein Fiat Kleintransporter in das Führerhaus des Einsatzfahrzeugs. Die beiden Feuerwehrleute und der Fahrer des Transporters wurden schwer verletzt.



## Aufnahme der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sind nur Personen aufzunehmen, die **das 16. Lebensjahr vollendet haben**.
- Die Aufnahme und die Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Wehrleiters, bei Feuerwehreinheiten in Ortsgemeinden auf Vorschlag des Wehrführers im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister **durch den Bürgermeister**.
- Die für den Feuerwehrdienst erforderliche **geistige und körperliche Einsatzfähigkeit** ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu **geistig und körperlich in der Lage sind**.





## Verpflichtung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur **ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben**.
- Bei der Verpflichtung sollten die Anwärter über die **Pflichten** eines Feuerwehrangehörigen **belehrt** werden.

## Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

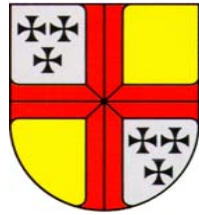
- Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Ortsbürgermeisters und des Wehrführers, entpflichten;

**mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.**

- Ein wichtiger Grund zur Entpflichtung ist gegeben, wenn die Zugehörigkeit eines Feuerwehrangehörigen zur Feuerwehr **untragbar oder unzumutbar ist**. Als wichtiger Grund kommt z.B. eine **mangelhafte Teilnahme** an Übungen in Betracht.



## Rechte des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 13 LBKG)



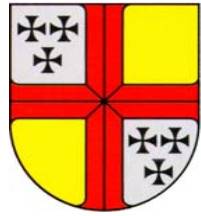
- Unentgeltliche Gestellung der Dienstkleidung
- Ersatz von Sachschäden, die im Dienst entstehen
- Besondere Versicherung bei Dienstunfällen durch den Dienstherrn
- Keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Nachteile
- Verdienstausfall (einschl. Sozialleistungen) werden dem Arbeitgeber erstattet, auch im Krankheitsfall durch den Feuerwehrdienst
- Aufwandsentschädigung bei ständigen besonderen Dienstleistungen

## Pflichten des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 13 LBKG)

- An Einsätzen, Übungen und Ausbildung teilnehmen
- Dienstliche Weisungen befolgen
- Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten



## Ehrenamt



- Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, **hat Anspruch auf Ersatz** seiner notwendigen baren Auslagen und des **Verdienstaufalles**.

- Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, **nicht aus diesem Grunde entlassen, gekündigt** oder in eine andere Gemeinde **versetzt werden**.

### Schweigepflicht gemäß § 20 Gemeindeordnung

- Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur **Verschwiegenheit** über solche Angelegenheiten **verpflichtet**, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

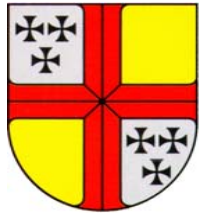
Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.

### Treuepflicht gemäß § 21 Gemeindeordnung

- Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine **besondere Treuepflicht** gegenüber der Gemeinde.



## Unfallversicherung

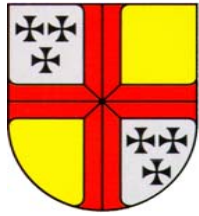


Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Teil der Gemeindeverwaltung, deren Angehörige ehrenamtlich Dienst für die Allgemeinheit leisten. Jeder Feuerwehrangehörige hat daher einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der gemeindlichen Unfallversicherung.

Die Freiwilligen Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als „Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.“ Daher sind die Aufwendungen für Leistungen der Unfallversicherung von der Gemeinde zu tragen. Der gesetzliche Versicherungsschutz wird in Rheinland-Pfalz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gewährleistet. Darüber hinaus sind die Feuerwehrangehörigen von der Gemeinde zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern (Zusatzversicherung).



## Gesetzlicher Versicherungsschutz



Für die Feuerwehrangehörigen besteht Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zweck der Organisation unmittelbar dienen.

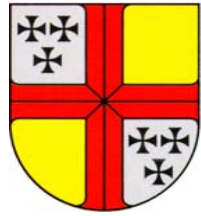
- Einsatzdienst (z.B. Brandbekämpfung, techn. Hilfeleistung)
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Angeordneter Ausbildungs- und Übungsdienst
- Angeordneter Dienstsport
- Sitzungen der Gremien der Feuerwehr
- Teilnahme an sonstigen dienstlich angeordneten Veranstaltungen

Auch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Alters- und Ehrenabteilung sind in einem bestimmten Umfang versichert.

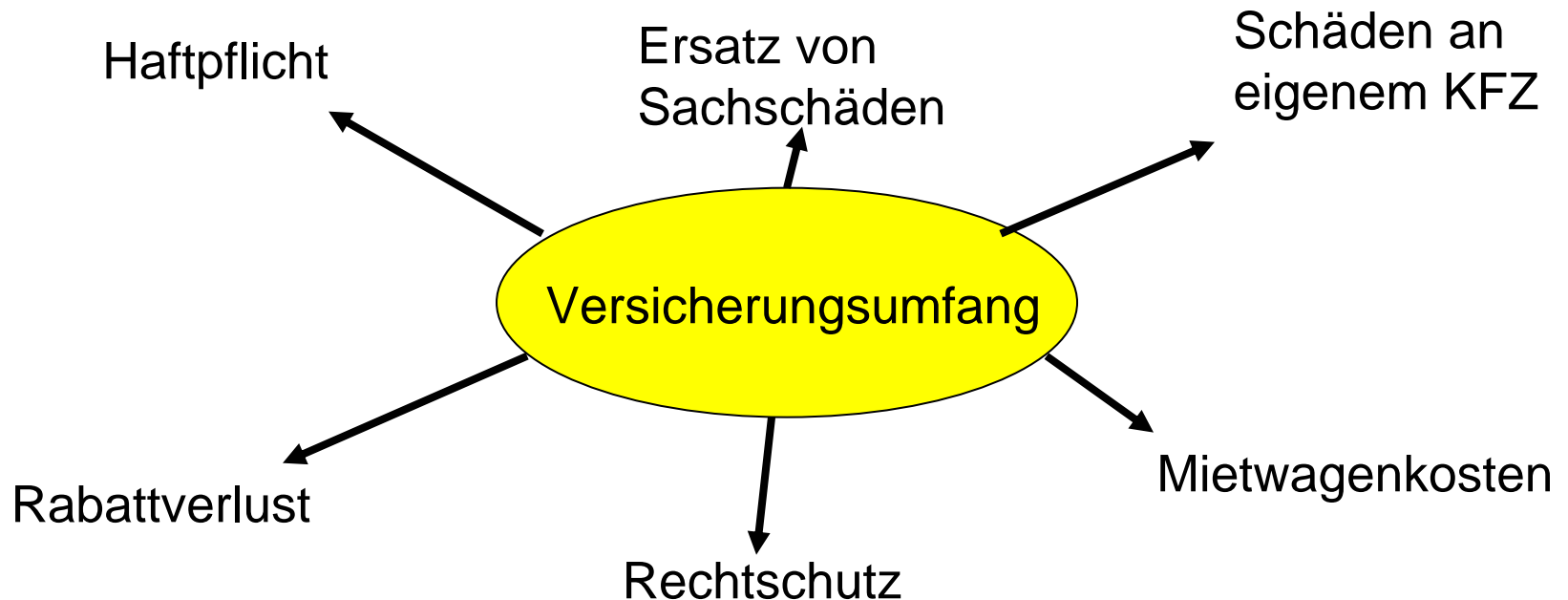
Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Tätigkeiten, die mit dem Feuerwehrdienst nicht in Verbindung stehen.

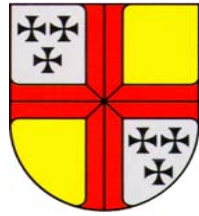


# Zusatzversicherung



- Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf einen weitreichenden Versicherungsschutz.
- Die kommunalen Aufgabenträger entscheiden im Rahmen der Selbstverwaltung eigenverantwortlich über den Umfang und die Höhe der Zusatzversicherung.
- Die von der Gemeinde abzuschließende Zusatzversicherung muss auch den Ersatz von Sachschäden umfassen, die beispielsweise bei der Verwendung privater Kraftfahrzeuge für Fahrten zur Einsatzstelle entstehen.





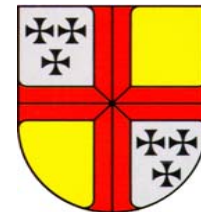
Da die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem LBKG hoheitlich handelt, kommt bei Verletzung einer Amtspflicht im Rahmen von Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen Feuerwehrtätigkeiten grundsätzlich eine Amtshaftung in Betracht mit der Folge, dass gegenüber Dritten nicht der einzelne Feuerwehrangehörige, sondern der öffentliche Aufgabenträger, also die Gemeinde, haftet (**Haftpflicht**).

Durch diese Mitversicherung wird erreicht, dass gegen Feuerwehrangehörige grundsätzlich kein Regress genommen wird, wenn diese einen Schadensfall schuldhaft verursacht haben; ausgenommen bleiben lediglich Regressansprüche bei **vorsätzlich verursachten Schäden** (§ 86 Landesbeamtengesetz „Haftung bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Handlung“).

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ansprüche des Feuerwehrpersonals auf Ersatz der Sachschäden einschließlich der Schäden an den eigenen Kraftfahrzeugen, die diese während des Dienstes (Einsätze, Übungen, Wettbewerbe und sonstigen Feuerwehrveranstaltungen) erleiden.

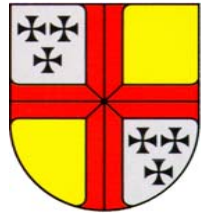
**(Sachschäden und Schäden am eigenen Kfz).**





- Der Versicherungsschutz auf den Verlust des Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird erweitert, wenn ein Feuerwehrangehöriger im Interesse der Gemeinde sein privates Kraftfahrzeug einsetzt und dabei verunglückt. **(Rabattverlust)**
- Auch der Ersatz von Mietwagenkosten nach einem Unfall mit einem dienstlich benutzten privaten Kraftfahrzeug ist geregelt. **(Mietwagenkosten)**
- Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind die Gemeinden gehalten, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vor unzumutbaren Nachteilen – auch bei Maßnahmen der Strafverfolgung – zu schützen. Das Gleiche muss für die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten gelten. **(Rechtsschutz)**





## Verhaltens- und Verfahrensweise bei Schadenseintritt

- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten, z.B. Gruppenführer, Wehrführer, Ausbilder!

Wichtig ist zur Dokumentation ein Vermerk bzw. bei Verletzungen eine Eintragung im Verbandbuch!

- Soweit erforderlich, Arzt aufsuchen!

Wichtig: Hinweis auf Feuerwehrdienstunfall!

- Sofern ärztliche Behandlung erforderlich wurde, ist grundsätzlich innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige über den Dienstweg bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz einzureichen.



## Quellen:

- LBKG
- FWVO
- Feuerwehr Magazin
- Internet
- Unterrichtsmaterialien der LFKS RLP

